

Sendebericht

P 1
 04/03/2015 17:47
 Serial No. AOED023011109
 TC: 173993

Empfänger	Startzeit	Zeit	Drucke	Ergebnis	Hinweis
02118792456	03-04 17:12	00:35:27	011/011	OK	

Hinweis: TMR: Timer-Übertragung, ABR: Abruf, ORG: Originalformateinstellung, RLö: Bei Übertragung Rahmen löschen, MIX: Gemischtes Original übertragen, RUF: Telefonanruf, CSAC: CSAC, OLT: Weiterleiten, PC: PC-Fax, BND: Binderichtung (Duplex), SF: Original Sonderformat, FCODE: F-Code, RTX: Erneut übertragen, ALV: Relais, MBX: Vertraulich, BUL: Bulletin, SIP: SIP-Fax, IPADR: IP-Adressen-Fax, I-FAX: Internetfax

Ergebnis: OK: Kommunikation OK, S-OK: Kommunikation gestoppt, PW-OFF: Strom Aus, TEL: Telefonanruf, NG: Anderer Fehler, Cont: Weiter, No Ans: Keine Antwort, Refuse: Empfang verweigert, Busy: Besetzt, M-Full: Speicher voll, LOVR: Empf.länge überschritten, POVR: Empf.seiten überschr., FIL: Dateifehler, DC: Decodierfehler, MDN: MDN Rektionsfehler, DSN: DSN Reaktionsfehler.

1

Dipl.-Kfm. Winfried Sobotka
 - Analytiker -
 Karl-Haarmann-Str. 75
 44536 Lünen

An den

Justizminister von NRW

Thomas Kutschaty

Per FAX an: 0211 8792-456

Datum: 03. März 2015

- Strafanzeige gegen J M , geborene Di , geb. am
 1985 in Essen, Zeugin im Verfahren 40 Ds 662/13 am AG
 Essen,

wegen des Verdachts der Vortäuschung einer Straftat in Tateinheit mit
 Hausfriedensbruch und mit Freiheitsberaubung jeweils in mittelbarer

1

Dipl.-Kfm. Winfried Sobottka
- Analytiker -
Karl-Haarmann-Str. 75
44536 Lünen

An den

Justizminister von NRW

Thomas Kutschaty

Per FAX an: 0211 8792-456

Datum: 03. März 2015

- Strafanzeige gegen J M , geborene D , geb. am
1985 in Essen, Zeugin im Verfahren 40 Ds 662/13 am AG
Essen,

wegen des Verdachts der Vortäuschung einer Straftat in Tateinheit mit
Hausfriedensbruch und mit Freiheitsberaubung jeweils in mittelbarer

Täterschaft zum Nachteil des Mostafa Bayyoud sowie aller übrigen infrage kommenden Delikte durch folgende Handlungen:

J M behauptete am 29.05. 2013 gegenüber der Polizei Essen, sie sei am 28.05. 2013 zwischen 13 und 14 Uhr auf dem Weg in die Stadt gewesen, als sie am Wohnhaus des Mostafa Bayyoud vorbeigekommen sei und gesehen habe, wie dieser am Fenster eine kleine schwarze Pistole in der Hand gehalten und sie mit einem Tuch gereinigt habe (siehe Strafanzeige bei der Polizei Essen vom 29.05.2013, 12.20 Uhr, Aktenzeichen 502000-064248-13/3, Sachbearbeiter Boltz und Hammacher, Polizeiinspektion 1-Mitte). Diese Beschuldigung erneuerte sie im Grundsatz in polizeilicher Vernehmung am 10.06. 2013 durch KHKin Hammacher, Essen, und in Anhörung vor dem Amtsgericht Essen im Verfahren 40 Ds-7 Js 350/13-662/13 am 20.01. 2015.

Es steht dringend anzunehmen, dass diese Aussage frei erfunden war und lediglich dem Zweck diene, eine Hausdurchsuchung bei dem Beschuldigten und seine strafrechtliche Verfolgung zu bewirken. Die dargelegte Beschuldigung hatte nachweislich eine fruchtlose Hausdurchsuchung zur Folge, ebenfalls lässt es sich nicht leugnen, dass diese erhobene Beschuldigung einen fördernden und von der Zeugin zumindest billigend in Kauf genommenen Einfluss darauf hatte, dass es zu einem Haftbefehl und einer Anklageerhebung gegen den Beschuldigten kam.

Begründung des Verdachtes, dass die Zeugin den Mostafa Bayyoud wissentlich falsch beschuldigte:

I. Die Zeugin kann eine solche Beobachtung nicht gemacht haben, weil es praktisch unmöglich ist, eine solche Beobachtung unter den geschilderten Umständen zu machen! Zudem gibt sie eine völlig unsinnige und widersprüchliche Beschreibung der angeblich von ihr gesehenen Schusswaffe ab!

Die Bilder zeigen das Fenster, an dem Mostafa Bayyoud eine Pistole geputzt haben soll, es ist jeweils gelb umrandet, einmal ohne Zoom, einmal mit maximalem Zoom von einem Handy aus aufgenommen, von der Straße aus betrachtet:



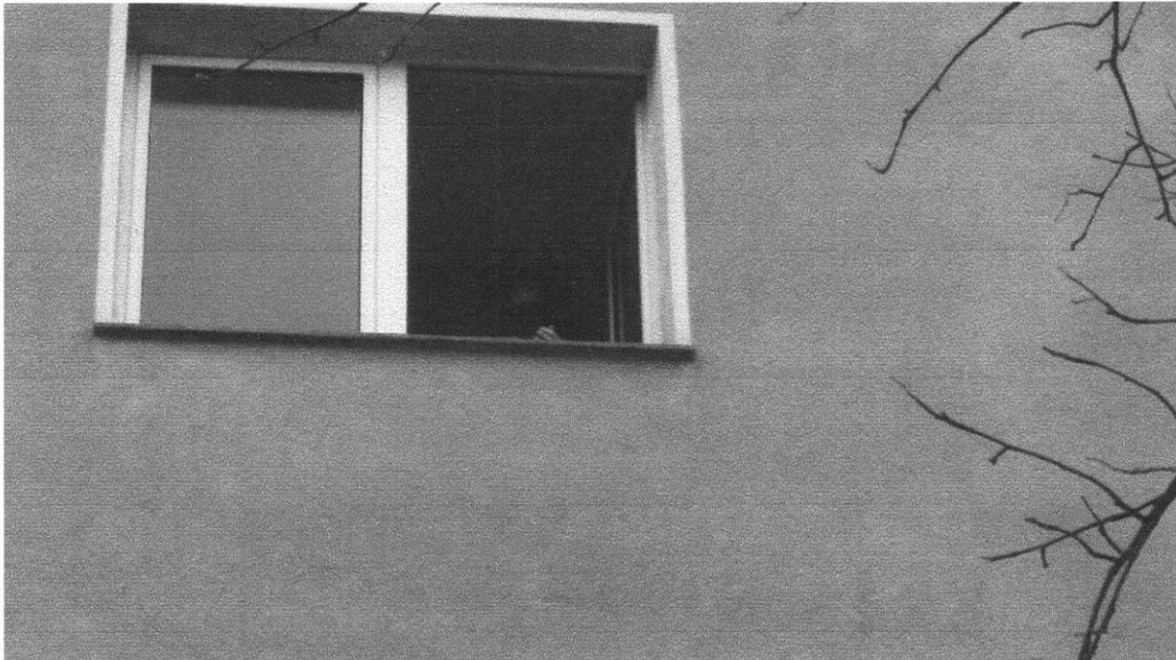
Es wird unmittelbar deutlich, auch beim Blick auf die Treppenhausfenster ganz links, dass es am hellen Tage praktisch unmöglich ist, von außen aus zu sehen, was sich hinter einem Fenster abspielt, weil man vom Hellen nicht in die Dunkelheit hineinschauen kann. Diese Tatsache wird noch dadurch verschärft, dass die Fenster von der Straße aus gesehen hinter Mauerausschnitten angebracht sind, weiterhin können Reflexionen des Sonnenlichts erschwerend hinzukommen, wie auf den Bildern deutlich wird:



Lt. Wetterkontor.de verzeichnete Essen am 28. Mai 2013 11,4 Stunden Sonnenschein – zwischen 13 und 14 Uhr wird es demnach hell gewesen sein.

Auf dem ersten Bild oben, ohne Zoom, hält eine Person eine Teetasse im geöffneten Fenster, was man selbst bei einer Vergrößerung des Bildes

kaum erkennt, und selbst aus einer direkt dem geöffneten Fenster gegenüberliegenden Position auf dem Bürgersteig und maximalem Zoom kann man nicht erkennen, was die Person in ihren Händen hält:



Doch die Zeugin M will "sicher" (so in der Befragung durch KHKin Hammacher am 10.06. 2013) gesehen haben, dass Mostafa Bayyoud eine "kleine schwarze Pistole" mit "rundem Lauf" (Strafanzeige vom 29.05. 2013) "eine Schusswaffe" mit "langem schmalem Lauf", "mit langem Lauf, der vorne schmal war" (Befragung durch KHKin Hammacher am 10.06.2013) geputzt habe, obwohl sie nur den Lauf gesehen haben will (Befragung durch KHKin Hammacher am 10.06.2013). **Dazu ist festzustellen:**

1. Wer aus einer solchen Entfernung und ohne technisches Hilfsmittel lediglich den Lauf einer Pistole sieht, weil alles andere verdeckt ist, kann unmöglich mit Sicherheit sagen, dass es sich um den Lauf einer Pistole handelt, nicht um irgendeinen anderen Gegenstand.

2. Fasst man die Aussagen hinsichtlich des Laufes zusammen, so war es ein langer runder Lauf, der vorne schmal war! Vorn also schmal, hinten nicht schmal? Aber überall rund? Demnach ein runder Lauf, der sich von hinten nach vorn verjüngt, so dass ein abgeschossenes Projektil stecken bleiben muss? Eine Schusswaffe für den extraordinären Suizid? Und solche Schilderungen sind von Essener Polizeibeamten, die ständig eine Dienstwaffe tragen und regelmäßig Schießübungen machen, für bare Münze genommen worden, doch dazu bei anderer Gelegenheit.

3. J M widerspricht sich selbst, indem sie einmal von einer "kleinen schwarzen Pistole" spricht, andererseits aber behauptet, sie habe nur einen langen und schmalen Lauf gesehen: Ein langer Lauf spricht eindeutig für eine große Pistole, und einen anderen Anhaltspunkt will sie ja nicht gehabt haben!

4. Dass sie von einem "schmalen Lauf" und einem "runden Lauf", spricht, kann unmöglich eine Schilderung tatsächlicher Wahrnehmung gewesen sein: Bei der Entfernung und den Lichtverhältnissen, man betrachte die Fotos, kann man von detaillierter 3-D-Sicht definitiv nicht mehr ausgehen, wer da noch einen runden Lauf von einem nicht runden Lauf unterscheiden will, wer da noch sehen will, ob etwas vorne schmaler ist als hinten, der braucht die Augen eines Greifvogels!

Die Zeugin J M hat demnach gelogen, und ohne Zweifel wusste sie auch, wozu diese Lüge führen würde: Zu einer in Wahrheit

grundlosen Hausdurchsuchung beim falsch Beschuldigten und zu einem Strafermittlungsverfahren gegen ihn, und dass sie einen Beitrag dazu leisten könnte, dass man Mostafa Bayyoud für gefährlich halten und ihn einsperren könnte, was ja auch letztlich geschehen ist, muss ihr ebenfalls klar gewesen sein, so dass insofern zumindest dolus eventualis / bedingter Vorsatz anzunehmen ist.

II Dass sie sich im Zeugenstand zunächst nicht einmal mehr daran erinnern konnte, weshalb sie überhaupt gegen den Mostafa Bayyoud aussagen sollte (s. Protokoll der Hauptverhandlung vom 20.01.2015 im Verf. 40 Ds-7 Js 350/13-662/13), dass sie von der Richterin den Hinweis benötigte, dass es sich “um die Sache mit der schwarzen Pistole handle“, spricht klar dagegen, dass J M eine Situation erlebt hatte, in der sie fürchten musste, Mostafa Bayyoud wolle sie oder ihr nahestehende Menschen erschießen. Verständlich wird die “Erinnerungslücke” hingegen, wenn man von einer Falschbeschuldigung ausgeht und nachvollzieht, dass es ihr nicht leicht fiel, diese vor vielen Zuschauern und im Beisein des Falschbeschuldigten zu wiederholen.

III Es gibt eigentlich kein Detail, in dem die Zeugin M sich nicht widerspricht:

Laut gestellter Strafanzeige will sie “auf dem Weg in die Stadt” gewesen sein, als sie die angebliche Beobachtung gemacht haben will (Strafanzeige bei der Polizei Essen vom 29.05.2013), auch gegenüber KHKin Hammacher schildert sie, dass sie auf dem Weg von ihren eigenen Eltern

in die Stadt am Haus ihrer Schwiegereltern (in dem auch Mostafa Bayyoud wohnte) vorbei gelaufen sei, als die angebliche Bedrohung stattgefunden habe (Befragung durch KHKin Hammacher am 10.06.2013), während sie in der Hauptverhandlung erzählte, sie sei auf dem Weg von ihren Schwiegereltern zu sich selbst nach Hause gewesen (s. Protokoll der Hauptverhandlung vom 20.01.2015 im Verf. 40 Ds-7 Js 350/13-662/13).

Abgesehen davon, dass ihre Darstellung insofern in der HV im Widerspruch zu ihren früheren Worten steht, ist es auch unmöglich, auf dem Wege von ihren Schwiegereltern im Hause "Am Freistein 30" zu ihrer damaligen Wohnung "Am Freistein 40" an den Fenstern vorbeizukommen, die damals zur Wohnung des Mostafa Bayyoud im Haus "Am Freistein 30" gehörten: Vom Ausgang des Hauses "Am Freistein 30" muss man nach rechts gehen, die "Scharnhorststraße" überqueren, wenn man zum Haus "Am Freistein 40" will. Man müsste aber vom Hausausgang nach links gehen, um an den Fenstern vorbeizukommen, die damals zur Wohnung des Mostafa Bayyoud gehörten! Das verdeutlicht auch die im Anhang befindliche Handskizze.

Auf diesen Widerspruch – dass sie eben von ihren Schwiegereltern zu ihrer eigenen Wohnung habe gehen wollen, dabei aber an den Fenstern des Mostafa Bayyoud vorbeigekommen sein will, machte der Angeklagte Mostafa Bayyoud die Zeugin J M in der HV am 20.01.2015 aufmerksam, ein Hinweis darauf findet sich auch im Gerichtsprotokoll. Darauf antwortete J M, im Gerichtsprotokoll nachlesbar, sie

habe damals, also am 28.05. 2013, nicht "Am Freistein 40" gewohnt. Auch dies entspricht, geht man von ihren Darstellungen gegenüber der Polizei aus, nicht den Tatsachen: Das Protokoll der Strafanzeige nennt die Adresse "Am Freistein 40" für J M .

IV In der Hauptverhandlung am 20.01. 2015 stellte J M auch in anderer Hinsicht unter Beweis, dass es ihr leicht fällt, falsche Tatsachenbehauptungen zum Nachteil des Mostafa Bayyoud aufzustellen, dass sie insofern von einem starken Belastungseifer erfüllt sein muss. So behauptete sie hinsichtlich einer anderen Situation, Mostafa Bayyoud habe versucht, sie von hinten anzugreifen, als sie mit „ihrem Kleinen“ unterwegs gewesen sei, daraufhin habe sie erst einmal ihren Mann angerufen.

Daraufhin wollte der Angeklagte Mostafa Bayyoud von der Zeugin wissen, was er genau gemacht haben sollte. Diese Befragung wurde von der Richterin leider abgeblockt, mit der Begründung, sie habe nichts mit dem behandelten Anklagepunkt zu tun.

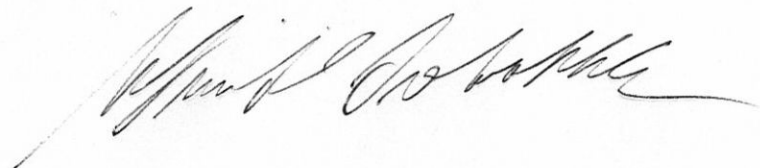
Dabei wird bereits durch die zitierte Aussage der Zeugin deutlich, dass jene Aussage nicht wahr sein kann: Warum soll es zwar zum Versuch eines Angriffs von hinten, nicht aber zum Angriff gekommen sein? Mostafa Bayyoud ist ein austrainierter Sportler im Alter von 47 Jahren, und wenn er es versucht hätte, die relativ kleine und zierliche J M von hinten anzugreifen, dann wäre kein Grund vorstellbar, warum er es beim Versuch hätte bleiben können! Auch der nächste Satz der Zeugin, dass sie daraufhin erst einmal ihren Mann angerufen habe,

spricht eindeutig gegen eine akute Gefährdungslage, sprich: Die Lüge war bereits offenbar. Der hier geschilderte Sachverhalt kann u.a. bezeugt werden von Dipl.-Ing. Frank Engelen, Moerser Str. 284 47228 Duisburg, M.Sc. Youssef Bazine, Bayernstrasse 11, 66111 Saarbrücken, Bernd von Unruh, Schwiegervater des Angeklagten, und Muhammed Eljamai, Dortmund, Freund der Familie Mostafa Bayyoud und Alexandra von Unruh, ist aber auch im Protokoll der HV vom 20.01.2015 ähnlich geschildert.

Zusammengefasst: Die behauptete Wahrnehmung (Pistole mit Sicherheit erkannt, obwohl nur Lauf gesehen) kann unter den genannten Umständen nicht gemacht worden sein, weil sie mit menschlichem Sehvermögen unter den Umständen nicht gemacht werden kann. Zudem sind die Schilderungen in mehreren Hinsichten widersprüchlich, wie oben dargelegt, während die Zeugin zusätzlich auch noch in einem anderen Punkte bewies, dass sie zu gravierender Lüge bereit ist, um Mostafa Bayyoud ein gefährliches Verhalten wahrheitswidrig anzuhängen.

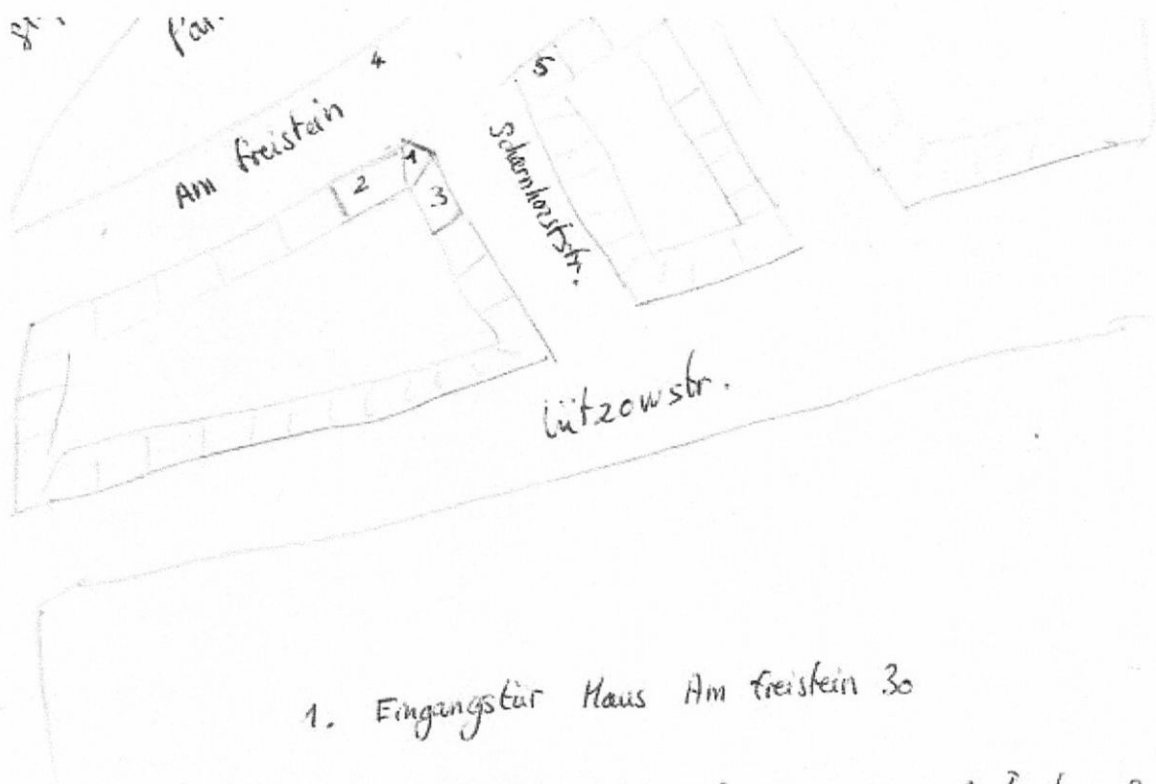
Ich bitte um Nachricht betreffend das AZ und das weitere Vorgehen in der Sache.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Kfm. Winfried Sobottka, UNITED ANARCHISTS

Skizze, gefertigt von der Ehefrau des falsch Beschuldigten



1. Eingangstür Haus Am freistein 30
2. Unsere ehemalige Wohnung 3. Etage Am freistein 30
3. - EG Wohnung Sinnerker
2. Etage Ehemalige Wohnung Schönvoigt
3. Etage Wohnung Szagun.